Wehrmacht-Besoldungstabellen

(Gültig ab 1. Januar 1945)

mit

Einsatz-Wehrmacht-Gebührnis-Gesetz

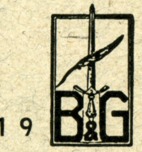
und Durchführungsbestimmungen
in der Neufassung vom 1. November 1944

sowie der

Wehrmacht-Kriegsreiseverordnung

vom 1. Oktober 1944

Textausgaben



19 44

VERLAG BERNARD & GRAEFE / BERLIN SW 68

Wehrmacht-Besoldungstabellen

(Gültig ab 1. Januar 1945)

mit

Einsatz-Wehrmacht-Gebührnis-Gesetz

und Durchführungsbestimmungen
in der Neufassung vom 1. November 1944

sowie der

Wehrmacht-Kriegsreiseverordnung

vom 1. Oktober 1944

Textausgaben

Inhalt

Verordnung

über die

Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes

Vom 1. November 1944

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) mußte im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durch- und Ausführungsbestimmungen ergänzt werden. Der totale Krieg verlangt weitere Änderungen und Ergänzungen, die eine Neufassung des Gesetzes erfordern.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.) vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) erhält unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen die am Schluß dieser Verordnung abgedruckte Fassung.

§ 2

(1) Die Vorschriften der Neufassung treten mit Wirkung vom 1. Januar 1945 in Kraft:

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1557),

b) Verordnung über die Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1563),

c) Zweite Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 447),

d) Dritte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 30. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 946),

e) Vierte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 9. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),

f) Fünfte Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 15. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 435),

g) Sechste Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 12. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 619),

h) Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 29. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 627),

i) Siebente Verordnung zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz vom 23. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 169).

Führer-Hauptquartier, 1. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.)

in der Fassung vom 1. November 1944

Durchführungsbestimmungen zum Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG.-DB.)

Vom 1. November 1944

§ 1

Allgemeines

(1) Im Kriege werden den Wehrmachtangehörigen Gebührnisse nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Gebührnisse sind Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Frontzulage, Reiseabfindung, Heilfürsorge und Besoldung.

Durchführungsbestimmungen zu § 1

Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne dieses Gesetzes gehören Soldaten einschl. Sonderführer, Wehrmachtbeamte, Militärverwaltungsbeamte und Beamte der Geheimen Feldpolizei.

§ 2

Wehrsold

Die Wehrmachtangehörigen erhalten zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse Wehrsold, den der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festsetzt.

Durchführungsbestimmungen zu § 2

(1) Wehrsold wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf Wehrsold beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts. Beim Reichsarbeitsdienst empfangener Wehrsold wird angerechnet.

(3) Der Wehrsold wird monatlich voraus von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt. Bei Grenzübertritt werden Unterschiedsbeträge nicht ausgeglichen. Für Gebiete außerhalb der Reichsgrenze kann das Oberkommando der Wehrmacht die Auszahlung in Monatsdritteln bestimmen. Allgemeine Auszahlungstage sind bei monatlicher Zahlung der Erste, bei Zahlung in Monatsdritteln der Erste, Elfte und Einundzwanzigste.

(4) Der Anspruch auf Wehrsold endet mit Ablauf des Monats, bei Zahlung in Monatsdritteln mit Ablauf des Monatsdrittels, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(5) Zur Tilgung von Ansprüchen des Reicns auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung und wegen überhobener Gebührnisse kann der Wehrsold um höchstens ein Drittel gekürzt werden.

§ 3

Verpflegung

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Verpflegung nach der Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift. Sie wird in der Regel in Natur gewährt. Selbstverpfleger erhalten für die nicht in Natur gewährte Verpflegung eine für alle Dienstgrade einheitliche Geldabfindung zur Selbstverpflegung (Verpflegungsgeld).

Durchführungsbestimmungen zu § 3

(1) Verpflegungsgeld wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(2) Der Anspruch auf freie Verpflegung beginnt mit dem Tage der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(3) Das Verpflegungsgeld wird tageweise berechnet. Es wird im voraus, an Dauerselbstverpfleger mit dem Wehrsold, von der Einheit gezahlt, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet. Bei Grenzübertritt wird es vom Tage des Übertritts an nach den Sätzen des Landes gewährt, in das der Übertritt erfolgt. Bei Urlaub einschl. besonderer Reisetage steht das Verpflegungsgeld nur nach dem für das Reichsgebiet gültigen Satz zu.

(4) Der Anspruch auf freie Verpflegung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird oder ausscheidet.

§ 4

Unterkunft

Die Wehrmachtangehörigen erhalten freie Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen mit folgenden Ausnahmen:

a) Wehrmachtangehörige, die an ihrem Dienstort eine Wohnung unterhalten oder täglich zu ihrer Wohnung zurückkehren und nicht zum Beziehen einer amtlichen Unterkunft verpflichtet werden.

b) Ledige Empfänger von Friedensbezügen oder von Kriegsbesoldung im Offizierrang, die den Verheirateten nicht gleichgestellt sind und die sich standortmäßig ständig innerhalb der Reichsgrenze befinden. Wird ihnen Unterkunft in amtlich bereitgestellten Räumen zur Verfügung gestellt, haben sie hierfür Miete zu zahlen. Unterbringung in Ausweichunterkünften der Dienststellen bleibt frei.

Durchführungsbestimmungen zu § 4

Mit der Miete für Kasernenquartier sind alle Kosten für Licht, Gas, Heizung usw. abgegolten.

§ 5

Bekleidung

Wehrmachtangehörige im Offizierrang, die zum Uniformtragen verpflichtet sind, erhalten zur Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung und Ausrüstung einmalige Beihilfen und eine monatliche Bekleidungsentschädigung. Alle anderen Wehrmachtangehörigen, die zum Tragen einer Uniform verpflichtet sind, erhalten freie Dienstbekleidung.

Durchführungsbestimmungen zu § 5

I. Beihilfen

(1) Die Einkleidungsbeihilfe beträgt 450 Reichsmark, bei blau eingekleideten Marineteilen 700 Reichsmark. Sie wird auch bei mehrmaligem Einsatz nur einmal gewährt. Die Einkleidungsbeihilfe wird mit dem Tage der Einstellung, Beförderung, Ernennung oder Beleihung fällig. Erwerb von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Truppenbeständen und bereits im Besitz befindlicher Dienstkleidung ist im Rahmen des Solls und der Vorratslage zulässig. Im Besitz befindliche, nicht erworbene Dienstkleidung wird eingezogen.

(2) Bei Versetzungen zwischen Wehrmachtteilen (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe) und zwischen feldgrau und blau eingekleideten Marineteilen wird eine

Umkleidungsbeihilfe von 300 Reichsmark gewährt. Sie steht bei Rückversetzungen nicht zu.

(3) Bei Änderung der Waffenfarbe und bei Versetzungen zwischen feldgrau eingekleideten Wehrmachtteilen wird eine Abänderungsbeihilfe von 50 Reichsmark gewährt.

II. Bekleidungsentschädigung

(4) Die monatliche Bekleidungsentschädigung wird nach der in Anlage 1 beigefügten Wehrsoldtabelle gewährt.

(5) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats der Einstellung in die Wehrmacht oder des Dienstantritts.

(6) Die Bekleidungsentschädigung wird monatlich voraus zusammen mit dem Wehrsold von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, nach den für das Einsatzgebiet der Einheit gültigen Sätzen gezahlt.

(7) Der Anspruch auf die Bekleidungsentschädigung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

§ 6

Frontzulage

Als Ausgleich für die verschlechterten Lebensbedingungen, denen die Wehrmachtangehörigen im Kriege durch Kampfhandlungen oder Feindnähe ausgesetzt sind, wird eine Frontzulage gewährt. Sie ist keine Kampf- oder Gefahrenzulage.

Durchführungsbestimmungen zu § 6

(1) Frontzulage darf nur gewährt werden an Wehrmachtangehörige, Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und Angehörige von Verbänden und Organisationen, die auf Anordnung und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzt sind.

(2) Als verschlechterte Lebensbedingungen gelten nur solche Einschränkungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder mit Feindnähe stehen. Ein ursächlicher Zusammenhang mit Feindnähe besteht nur dort, wo die Entfernung zum Feind so gering ist, daß durch die Möglichkeit der Aufnahme von Kampfhandlungen im Bereich der beiderseitigen Waffen die Lebensweise der Truppe gegenüber den im Kriege zwangsläufig schlechteren Lebensbedingungen eine weitere Einschränkung erfährt.

(3) Die Oberkommandos der Wehrmachtteile bestimmen die Befehlshaber usw., die befugt sind, die Frontzulage zu bewilligen. Wirken mehrere Wehrmachtteile zusammen, so wird die Frontzulage von den zuständigen Befehlshabern usw. im gegenseitigen Einvernehmen bewilligt.

(4) Die Frontzulage beträgt 1 Reichsmark täglich. Sie wird tageweise berechnet und nachträglich an den Wehrsoldauszahlungstagen oder vor Verlassen des Truppenteils von der Einheit, bei der sich der Wehrmachtangehörige befindet, gezahlt.

(5) Sind die Voraussetzungen zur Zahlung der Frontzulage ständig gegeben, so kann sie an den Wehrsoldauszahlungstagen auch im voraus nach Bestimmung der im Abs. 3 genannten Befehlshaber usw. gezahlt werden. Fallen die Voraussetzungen im Laufe des Monats fort, so verbleiben bereits ausgezahlte Beträge in Ausgabe.

(6) Auf die Frontzulage werden die bei den Wehrmachtteilen gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, U-Boot-Tauch-, Taucher- usw. Zulagen und Bordgebührnisse tageweise angerechnet.

§ 7

Reiseabfindung

Reiseabfindung für die Wehrmachtangehörigen wird nach der Kriegsreiseverordnung gewährt.

§ 8

Heilfürsorge

Die Wehrmachtangehörigen haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, auf freie Krankenhauspflege und auf Gebrauch von Heil- und Kurmitteln. Außerdem haben Berufssoldaten Anspruch auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrau und der nach den Besoldungsbestimmungen zu berücksichtigenden Kinder durch die Truppen-, Standort- oder Vertragsärzte, bei Notständen durch sonstige Zivilärzte nach näherer Bestimmung der Wehrmachtsanitätsvorschrift. Den Ehefrauen und den Kindern gefallener oder verstorbener Berufssoldaten wird freie ärztliche Behandlung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat des Soldaten folgenden drei Monate weitergewährt.

Durchführungsbestimmungen zu § 8

Berufssoldaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund persönlicher Verpflichtung angehören.

§ 9

Besoldung

(1) Berufssoldaten erhalten während der Geltungsdauer dieses Gesetzes Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B (Anlagen 1 und 2).

(2) Berufswehrmachtbeamte erhalten Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst.

(3) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhalten auf Antrag Kriegsbesoldung.

Durchführungsbestimmungen zu § 9

I. Wehrmachtbesoldung

(1) Die Wehrmachtbesoldung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Empfang der Wehrmachtbesoldung eintreten.

(2) Die Sätze der Besoldungstabellen sind Monatssätze.

(3) Die Wehrmachtbesoldung wird jeweils für zwei Monate im voraus nach näherer Bestimmung der Oberkommandos der Wehrmachtteile von den Gebührnisstellen gezahlt.

(4) Bei Einräumung einer Dienstwohnung ist für diese eine Vergütung zu entrichten, die unter Zugrundelegung des örtlichen Mietwerts durch die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile bezeichneten örtlichen Verwaltungsdienststellen im Einvernehmen mit den Oberfinanzpräsidenten festgesetzt wird und die vom Empfänger der Wehrmachtbesoldung einzuzahlen ist. Die Dienstwohnungsvergütung darf ein Fünftel der Bruttodienstbezüge eines kinderlos Verheirateten seiner Besoldungsgruppe nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung). Die derzeitigen Inhaber von Dienstwohnungen zahlen die bisher festgesetzten Dienstwohnungsvergütungen weiter.

(5) Ledige Empfänger von Wehrmachtbesoldung, die an Kindes Statt angenommenen, für ehelich erklärten oder unehelichen Kindern Unterhalt gewähren und den Verheirateten nicht gleichgestellt sind, erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag von 20 Reichsmark monatlich zum Bruttodiensteinkommen nach näherer Bestimmung des Reichsbesoldungsgesetzes.

(6) Verringert sich die Zahl der nach dem Reichsbesoldungsgesetz zu berücksichtigenden Kinder, so endet der Anspruch auf die höhere Wehrmachtbesoldung mit Ablauf des Monats, der auf den Ereignismonat folgt.

(7) Die Wehrmachtbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Besoldungsempfänger aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

II. Kriegsbesoldung

(8) Kriegsbesoldung wird gewährt:

a) Soldaten d. B. und z. V. einschl. Sonderführern in Höhe der Wehrmachtbesoldung nach den Anlagen 1 und 2 zum EWGG.,

b) Ergänzungswehrmachtbeamten (d. B., z. V. und a. K.) und Militärverwaltungsbeamten in Höhe der Bezüge der Berufswehrmachtbeamten nach näherer Bestimmung der Anlage 2.

(9) Für die Dauer des Bezuges der Kriegsbesoldung ruht der Anspruch auf alle von Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlten Bezüge (Friedensdienstbezüge, Fürsorge-, Versorgungsbezüge, Einsatz-Familienunterhalt und sonstige Bezüge).

(10) Ruhegehaltsempfänger können beantragen:

a) die Kriegsbesoldung gemäß Abs. 8 oder

b) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind. Zuständig für die Zahlung dieser Bezüge sind die Dienststellen, die die Versorgungsbezüge bisher gezahlt haben.

(11) Der Antrag auf Kriegsbesoldung ist auf besonderem Formblatt zu stellen. Er ist an keine Frist gebunden.

(12) Die Kriegsbesoldung kann auch mit rückwirkender Kraft unter Berücksichtigung der Einschränkung in den EWGG.-DB. Allgemein Abs. 14 beantragt werden.

(13) Bei Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vermißtsein wird die Kriegsbesoldung auch auf Antrag der Angehörigen, des Truppenteils oder der Dienststelle gewährt.

(14) Sind Wehrmachtangehörige vor Antragstellung gefallen oder verstorben, wird Kriegsbesoldung auf Antrag der Hinterbliebenen in folgender Reihenfolge an diese gewährt:

a) Witwen,

b) ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlingen,

c) Eltern.

Über Anträge sonstiger Personen entscheiden die Wehrkreisverwaltungen und die gleichgestellten Dienststellen.

(15) Für den gleichen Zeitraum gezahlte Kriegsbesoldung, Friedensbezüge und gewährter Einsatz-Familienunterhalt sind gegenseitig anzurechnen. Räumungs-Familienunterhalt ist in Höhe des Unterhaltsbeitrags, den der Kriegsbesoldungsempfänger nach den Vorschriften über den Räumungs-Familienunterhalt zu leisten hat, anzurechnen. Gegenseitige Erstattungen zwischen den Dienststellen unterbleiben.

(16) Die Kriegsbesoldung wird, solange Anspruch auf Besoldung besteht, auch gewährt, wenn der Wehrmachtangehörige nach der Stellung des Antrags gefallen oder verstorben ist.

(17) Der Antrag auf Kriegsbesoldung kann von den Antragsberechtigten — auch mit rückwirkender Kraft — widerrufen werden. Bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein sind die Friedensbezüge zahlenden Dienststellen verpflichtet, den Antrag auf Kriegsbesoldung von Amts wegen zu widerrufen, wenn die Friedensbezüge höher werden als die Kriegsbesoldung und sich urkundlich kein entgegengesetzter Wille des Kriegsbesoldungsempfängers ergibt. Die zivilen Dienstbezüge werden an die bisherigen Empfänger der Kriegsbesoldung gezahlt.

(18) Die Kriegsbesoldung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

(19) Die Gebührnisstellen, bei denen Kriegsbesoldung beantragt wird, teilen den Dienststellen, die Bezüge nach Abs. 9 zahlen, jeweils mit, von welchem Zeitpunkt an und in welcher Höhe Kriegsbesoldung gewährt wird. Die Mitteilung ist zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Bezüge nach Abs. 9 über den Beginn der Kriegsbesoldung hinaus gezahlt sind. Die Wehrmachtdienststellen, die Wehrsold zahlen, teilen den Dienststellen, die Friedensbezüge, Wehrmachtbesoldung oder Kriegsbesoldung zahlen, alle Veränderungen mit, die sich auf diese Bezüge auswirken.

(20) Bei der Anwendung der Vorschrift des Abs. 10 Buchst. b sind

a) die örtlich abgestuften Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den Sätzen, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht maßgebend sind, und

b) etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen während der Zeit des Wehrdienstes

zu berücksichtigen. Die Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, sind nach den für die Beamten geltenden Gehaltskürzungsvorschriften zu kürzen. Der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag (§ 10 des Gesetzes und Durchführungsbestimmung zu § 10) sind einzubehalten.

§ 10
Ausgleichsbetrag

Als Ausgleich für die Gewährung von Wehrsold, Verpflegung, Bekleidung und Heilfürsorge wird den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten und den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung ein Ausgleichsbetrag abgezogen.

Durchführungsbestimmungen zu § 10

(1) Der Ausgleich beträgt:

1. bei Ledigen . . . . 20 v. H.,
2. bei Verheirateten und den Verheirateten Gleichgestellten (Nr. II der Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabellen in Anlage 1 des EWGG.)
   a) ohne kinderzuschlagfähige Kinder . . . . 10 v. H.,
   b) mit 1 oder 2 kinderzuschlagfähigen Kindern . . . . 6 v. H.,
   c) mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern . . . . 3 v. H.,
   d) mit 5 oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern . . . . 0 v. H.

des nach der Gehaltskürzungsverordnung gekürzten Bruttoeinkommens. Kinderzuschläge und alle im § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) aufgeführten Bezüge unterliegen dem Ausgleich nicht. Der Ausgleichsbetrag darf nicht höher sein, als der dem Wehrmachtangehörigen nach seinem Dienstgrad für das Reichsgebiet zustehende Wehrsold. Bei Ermittlung des Ausgleichbetrages ist der Wohnungsgeldzuschuß auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen er nicht ausgezahlt wird (Inhaber von Dienstwohnungen).

3. a) Verheirateten Angehörigen der Ersatzwehrmacht, die am 1. September 1944 am Wohnort ihrer Familie Dienst leisteten, täglich dahin zurückkehrten oder sich dort in einem Lazarett befanden, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des für das Reichsgebiet festgesetzten Wehrsoldes abgezogen. Daneben wird ihnen nach Abzug der Lohnsteuer ein Kürzungsbetrag von 27 Reichsmark einbehalten.

b) Entsprechendes gilt für verwitwete und geschiedene Wehrmachtangehörige mit eigenem Hausstand sowie für Ledige, die den Verheirateten gleichgestellt sind.

c) Für die unter Buchst. a und b Genannten ändert sich auch bei Kommandos außerhalb des Wohnorts der Familie, bei Kasernierung und Lazarettaufnahme nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag und der Kürzungsbetrag nicht.

d) Dauert das Kommando, die Kasernierung oder der Lazarettaufenthalt ununterbrochen länger als vier Monate, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes vom Ersten des darauffolgenden Monats an der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 berechnet. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark. Im Bereich der Kriegsmarine tritt bei Kommandos an Bord an die Stelle des Zeitraums von vier Monaten der Zeitraum von vier Wochen.

e) Bei Versetzungen außerhalb des Wohnorts der Familie ist der Ausgleichsbetrag vom Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats an nach Nr. 2 zu berechnen. Gleichzeitig entfällt der Abzug des Kürzungsbetrages von 27 Reichsmark.

f) Alle Wehrmachtangehörigen, für die nach dem 1. September 1944 der Ausgleichsbetrag nach Nr. 2 zu berechnen war, behalten diesen Ausgleichsbetrag unverändert.

(2) In der Wehrmachtbesoldung ist der Ausgleichsbetrag bereits berücksichtigt.

(3) Der Ausgleich wird von der Dienststelle vorgenommen, die die Friedensbezüge oder die Kriegsbesoldung auszahlt.

(4) Der Abzug des Ausgleichsbetrages beginnt mit dem Monat der Einstellung in die Wehrmacht. Setzt die Zahlung von Friedensbezügen oder Kriegsbesoldung während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ein, so beginnt der Abzug des Ausgleichsbetrages mit dem Monat dieser Zahlung.

(5) Der Abzug des Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des Monats, in dem der Wehrmachtangehörige aus der Wehrmacht entlassen wird, ausscheidet oder stirbt.

§ 11
Einsatz-Familienunterhalt

Die Angehörigen der Einberufenen, die keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung beziehen, erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Einsatz-Familienunterhalt nach dem Einsatz-Familienunterhaltsgesetz. Auch der Einberufene, der keine familienunterhaltsberechtigten Angehörigen hat und keine Friedensbezüge oder Kriegsbesoldung bezieht, erhält, sofern die Voraussetzungen vorliegen, Leistungen nach den Vorschriften über den Einsatz-Familienunterhalt.

§ 12
Schlußvorschriften

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sind für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist zur Erläuterung dieses Gesetzes, zu seiner Anpassung an das jeweils geltende Recht und, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, zu Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes sowie seiner Durchführungsbestimmungen befugt. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem es außer Kraft tritt.

Durchführungsbestimmungen Allgemein

I. Gebührnisse unter besonderen Verhältnissen

(1) Bei Beförderung und Ernennung, für Sonderführer und Beamte a. K. bei Beleihung, beginnt die Zahlung des höheren Wehrsoldes, der Bekleidungs-

entschädigung, der Wehrmachtbesoldung und der Kriegsbesoldung mit dem Ersten des Monats der Wirkung.

(2) Bei Widerruf der Beleihung sowie bei Rangverlust oder Dienstgradherabsetzung entfällt die Zahlung des bisherigen Wehrsoldes, der Bekleidungsentschädigung sowie der bisherigen Wehrmacht- oder Kriegsbesoldung mit dem auf die Wirksamkeit folgenden Tag. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei der tageweisen Berechnung des Wehrsoldes wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

(3) Bei Urlaub über vier Wochen zur Arbeitsleistung gegen Lohn oder Gehalt, im eigenen oder elterlichen Betriebe oder im freien Beruf, während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und zum Studium werden die Gebührnisse wie folgt gewährt:

a) Verpflegung und Unterkunft stehen bis zum Tage des Eintreffens am Urlaubsort zu.

b) Berufssoldaten und Berufswehrmachtbeamte erhalten Wehrsold und Bekleidungsentschädigung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Heilfürsorge, Wehrmachtbesoldung und Friedensbezüge werden weitergewährt.

c) Alle übrigen Wehrmachtangehörigen erhalten Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Heilfürsorge und Kriegsbesoldung bis zum Ende des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats. Soweit erforderlich, weil Heilfürsorge bei Urlaub während eines DU.-Verfahrens mit Arbeitserlaubnis und bei Studienurlaub auch nach diesem Zeitpunkt gewährt.

d) Der Abzug des den Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten sowie den Festbesoldeten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes von ihren Friedensbezügen oder ihrer Kriegsbesoldung einbehaltenen Ausgleichsbetrages endet mit Ablauf des auf den Urlaubsbeginn folgenden Monats.

Bei Arbeitsurlaub bis zu vier Wochen und bei sonstigem Urlaub werden die Gebührnisse unverändert weitergewährt. Die Zahlung der Frontzulage entfällt in jedem Falle für die volle Dauer des Urlaubs. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

(4) Bei Kriegsgefangenschaft oder Internierung endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung und Frontzulage mit Ablauf des Tages der Gefangennahme oder Internierung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmachtangehörigen im Offizierrang wird die Bekleidungsentschädigung zu Händen ihrer Angehörigen durch die für den Truppenteil zuständige Gebührnisstelle in der Heimat weitergezahlt. Bei Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft oder Internierung gilt der Tag der Meldung bei einer Dienststelle der Wehrmacht oder bei einem deutschen Konsulat als Dienstantritt.

(5) Vermißten Wehrmachtangehörigen stehen Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung und Frontzulage bis zum Ablauf des Tages zu, an dem sie vermißt werden. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Melden Vermißte sich wieder, so werden ihnen Wehrsold und Bekleidungsentschädigung auch für die Dauer ihrer Abwesenheit gewährt. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung werden als Vermißtengebührnisse weitergewährt.

(6) Bei unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht endet der Anspruch auf Wehrsold, Verpflegung, Bekleidungsentschädigung, Frontzulage, Heilfürsorge, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung mit Ablauf des Tages der Entfernung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Bei Wiederergreifung oder Gestellung werden Verpflegung und Heilfürsorge vom Tage, Wehrsold, Bekleidungsentschädigung, Wehrmacht- und Kriegsbesoldung vom Ersten des Monats der Ergreifung oder Gestellung an wieder gewährt.

(7) Auf Wehrmachtangehörige, die Gefängnisstrafen und Festungshaft verbüßen oder in einem Straflager verwahrt werden, findet das EWGG. keine

Anwendung. Bereits gezahlte Beträge verbleiben in Ausgabe. Wehrmacht- und Kriegsbesoldung sowie Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten werden ungekürzt weitergewährt.

(8) Wehrmacht- und Militärverwaltungsbeamten, die zur militärischen Kurzausbildung als Soldaten herangezogen werden, werden die bisher gezahlten Gebührnisse weitergewährt.

II. Übergangsbestimmungen

(9) Ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und deshalb den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird künftig freie Unterkunft, erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes, gewährt.

(10) Die selbst beschafften Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Berufswehrmachtbeamten im Unteroffizierrang gehen gegen Zahlung des Schätzungswertes in das Eigentum des Reiches über. Sie verbleiben als Dienstbekleidung im Besitz des bisherigen Eigentümers.

(11) Unterschiedsbeträge zwischen Einkleidungs- und Ausrüstungsbeihilfen nach der ursprünglichen Fassung und der Neufassung des EWGG. werden nicht ausgeglichen.

(12) Soldaten einschl. Sonderführer, deren Netto-Diensteinkommen nach der Reichsbesoldungsordnung C am 31. Dezember 1944 höher war als das Netto-Diensteinkommen nach der Wehrmachtbesoldung, erhalten eine Abfindung in Höhe des 18fachen Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Monats-Netto-Diensteinkommen. Bei ledigen Besoldungsempfängern der Besoldungsgruppen W 19 bis W 31, die sich bisher auf Grund besonderer Genehmigung selbst eingemietet und daher den Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, ist bei der Gegenüberstellung der Wohnungsgeldzuschuß nicht zu berücksichtigen. Unterschiedsbeträge bis zu 1 Reichsmark monatlich werden nicht abgefunden. Die Abfindungsbeträge bis zu 300 Reichsmark werden am 1. Februar 1945, die dann noch verbleibenden Restbeträge am 1. August 1945 von den zuständigen Gebührnisstellen gezahlt. Soldaten einschl. Sonderführer, die an den Fälligkeitstagen nicht mehr Wehrmacht- oder Kriegsbesoldungsempfänger sind, haben keinen Anspruch auf die Abfindung.

(13) Kriegsbesoldungsempfängern, die den Antrag auf Kriegsbesoldung nach dem 9. November 1944 gestellt haben, wird die Abfindung nicht gewährt.

(14) Wird nach Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. Kriegsbesoldung für eine Zeit vor dem 1. Januar 1945 beantragt, so wird die Kriegsbesoldung für diesen Zeitraum nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Vom 1. Mai 1945 ab kann Kriegsbesoldung nur mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1945 beantragt werden. Werden nach diesem Zeitpunkt Beförderungen gefallener, gestorbener oder vermißter Wehrmachtangehöriger mit Wirkung vor dem 1. Januar 1945 ausgesprochen, so wird Kriegsbesoldung auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1945 nach den Vorschriften der Neufassung des EWGG. gewährt.

(15) Bei Beförderung, Ernennung und Beleihung mit rückwirkender Kraft werden die Gebührnisse bis zum Inkrafttreten der Neufassung des EWGG. nach den bisherigen Bestimmungen gewährt. Bereits gewährte Abfindung ist anzurechnen oder einzuziehen.

(16) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen Friedensbezüge betreffen, gilt Entsprechendes auch für die Wehrmachtbesoldung.

Führer-Hauptquartier, den 1. November 1944.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Anlage 1

(Zu den EWGG.-DB.: Zu § 2 Abs. 1)

Wehrsoldtabelle*)

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger
1 a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale
1 b	Generalobersten, Generaladmirale, ϟϟ-Oberstgruppenführer
2	Generale, Admirale, ϟϟ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiraloberstabsärzte, -intendanten, -richter

*) 1. Die außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, in der die Besoldungsgruppe für ihre erste planmäßige Anstellung aufgeführt ist. Ihnen stehen gleich die Wehrmachtbeamten im Vorbereitungs- und Probedienst, die in Beamtendienststellen eingesetzt sind.

2. Sonstige Wehrmachtbeamte im Vorbereitungs- und Probedienst erhalten den Wehrsold der Wehrsoldgruppe, die unter derjenigen liegt, nach der sie nach ihrer Ernennung zum außerplanmäßigen Wehrmachtbeamten gemäß Nr. 1 Wehrsold bekommen würden.

3. Zur Wehrsoldgruppe 15 gehören ferner (soweit noch nicht Gefreite):
a) Gediente der alten Wehrmacht ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit,
b) Gediente der Freikorps und der vorläufigen Reichswehr bis Ende 1920,
c) Angehörige der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1912, die vor dem Kriege, um eine Grundausbildung zu erhalten, freiwillig 2 Monate oder 8 Wochen bei der Reichswehr oder der neuen Wehrmacht gedient haben.

Bei Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 (auch in Ostpreußen Gemusterte der Geburtsjahrgänge 1911 und 1912) und 1913 und jünger, die weniger als 2 Jahre, aber mehr als 2 Monate oder 8 Wochen gedient haben, sind abgeleistete Übungen so anzurechnen, daß aktive Dienstzeit plus Übungen zusammengerechnet werden.

4. Bei der Berechnung der aktiven Dienstzeit von zwei Jahren für den Übertritt in die Wehrsoldgruppe 15 ist die Zeit eines Arbeitsurlaubs und eines Urlaubs zur Förderung der Berufsausbildung voll anzurechnen; sonstiger Urlaub ohne Gebührnisse ist nicht anzurechnen. Der Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 15 wird von dem auf die Vollendung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren folgenden Wehrsoldzahltag ab gewährt.

5. Unteroffiziere, die im Weltkriege Offizierstellvertreter waren, erhalten Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 11.

Wehr-sold-gruppe	Bezeichnung der Empfänger
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, SS-Gruppenführer, Generalstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralstabsärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 4, B 5, B 6 und JL 1
4	Generalmajore, Konteradmirale, SS-Brigadeführer, Generalärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Admiralärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. B 7 a, B 8 und JL 2, MV.-Chef, MV.-Vizechef
5	Obersten, Kapitäne zur See, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, Oberstärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Flottenärzte, -intendanten, -richter, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1 a und JL 3, MV.-Abteilungschefs
6	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, SS-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Geschwaderärzte, -intendanten, -richter, Obermusikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 1 b, A 2 b, JL 4, Fachschulbeamte der BesGr. A 1 und A 2 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Oberräte
7	Majore, Korvettenkapitäne, SS-Sturmbannführer, Oberstabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marineoberstabsärzte, -intendanten, -richter, Musikinspizienten, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 2 c 1, A 2 c 2, A 2 d, JL 5, Fachschulbeamte der BesGr. A 3 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Räte, MV.-Amtsräte, Sonderführer und Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen von Stabsoffizieren oder des höheren Dienstes oder als Fliegerstabsingenieure a. K.
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, SS-Hauptsturmführer, Stabsärzte, -veterinäre, -intendanten, -richter, Marinestabsärzte, -intendanten, -richter, Stabsmusikmeister, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2, JL 6, JL 7, Fachschulbeamte der BesGr. A 4 und A 5 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Assessoren, MV.-Amtmänner, MV.-Oberinspektoren, Sonderführer in Stellen von Hauptleuten (Kapitänleutnanten), Wehrmachtbeamte a. K. als Lehrkräfte des gehobenen Dienstes an Seeberufsfachschulen

Wehr-sold-gruppe	Bezeichnung der Empfänger
9	Oberleutnante, SS-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Obermusikmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4 c 1, A 4 c 2, A 4 e, JL 8, MV.-Referendare, MV.-Inspektoren, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des gehobenen Dienstes oder als Fliegeringenieure a. K. oder Fliegernautiker a. K.
10	Leutnante, SS-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Musikmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 4 d, A 4 f, A 5 a, A 5 b, A 6, A 7 a, A 7 b, Fachschulbeamte der BesGr. A 6 und A 7 der Besoldungsordnung vom 16. Mai 1928, MV.-Sekretäre, Sonderführer in Stellen von Oberleutnanten oder Leutnanten
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), SS-Sturmscharführer, Oberfeldwebel, SS-Hauptscharführer, Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 8 a, Beamtenanwärter der Res. für höheren und gehobenen Dienst, MV.-Assistenten, Sonderführer in Stellen eines Stabsfeldwebels oder Oberfeldwebels, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des mittleren Dienstes
12	Feldwebel, SS-Oberscharführer, Oberfähnriche, SS-Oberjunker, Wehrmachbeamte der BesGr. A 9, A 10 a, A 10 b, MV.-Betriebsassistenten, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine, Wehrmachtbeamte a. K. in Stellen des einfachen Dienstes
13	Unterfeldwebel, SS-Scharführer, Fähnriche, Obermaate
14	Unteroffiziere, SS-Unterscharführer, Maate, Wehrmachtbeamte der BesGr. A 11, Sonderführer in Unteroffizierstellen
15	Oberstabsgefreite, Stabsgefreite, Hauptgefreite, Obergefreite, SS-Rottenführer, Gefreite, Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger nach Ableistung einer aktiven Dienstzeit von zwei Jahren
16	Oberschützen usw., Schützen usw., Matrosen und Flieger, soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15

Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Verpflegungsgeld in der Währung der vom Krieg erfaßten Länder

Wehrsoldgruppe	Reichsgebiet RM	Albanien alb. Franken	Belgien Franc	Bulgarien Lewa	Dänemark Kronen	Frankreich Franc	Generalgouvernement Zloty	Griechenland Drachmen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 a	300	600	4689	12 297	735	7200	900	—
1 b	270	540	4218	11 070	663	6480	810	—
2	240	480	3750	9 837	588	5760	720	—
3	210	420	3282	8 607	516	5040	630	—
4	180	360	2814	7 380	441	4320	540	—
5	150	300	2343	6 150	369	3600	450	—
6	120	240	1875	4 920	294	2880	360	—
7	108	216	1689	4 428	267	2592	324	—
8	96	192	1500	3 936	237	2304	288	—
9	81	162	1266	3 321	201	1944	243	—
10	72	144	1125	2 952	177	1728	216	—
11	60	120	939	2 460	147	1440	180	—
12	54	108	843	2 214	135	1296	162	—
13	45	90	705	1 845	111	1080	135	—
14	42	84	657	1 722	105	1008	126	—
15	36	72	564	1 476	90	864	108	—
16	30	60	471	1 230	75	720	90	—
Bekleidungsentschädigung	30	60	469	1 230	74	720	90	—
Verpflegungsgeld je Tag	3	9,60	87,50	195	7,50	140	9	—

Wehrsoldgruppe	Holland Gulden	Italien Lire	Kroatien Kuna	Norwegen Kronen	Rumänien Lei	Rußland und Finnland Rubel	Serbien Dinar	Slowakei Kronen	Ungarn Pengö
1	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1 a	339	3750	7500	792	30 000	3750	7500	4362	618
1 b	306	3375	6750	711	27 000	3375	6750	3924	555
2	270	3000	6000	633	24 000	3000	6000	3489	495
3	237	2625	5250	555	21 000	2625	5250	3054	432
4	204	2250	4500	474	18 000	2250	4500	2619	372
5	171	1875	3750	396	15 000	1875	3750	2181	309
6	135	1500	3000	318	12 000	1500	3000	1746	249
7	123	1350	2700	285	10 800	1350	2700	1572	222
8	108	1200	2400	255	9 600	1200	2400	1398	198
9	93	1014	2025	216	8 100	1014	2025	1179	168
10	81	900	1800	192	7 200	900	1800	1047	150
11	69	750	1500	159	6 000	750	1500	873	126
12	63	675	1350	144	5 400	675	1350	786	111
13	52	564	1125	120	4 500	564	1125	657	93
14	48	525	1050	111	4 200	525	1050	612	87
15	42	450	900	96	3 600	450	900	525	75
16	36	375	750	81	3 000	375	750	438	63
Bekleidungsentschädigung	36	375	750	80	3 000	375	750	437	62
Verpflegungsgeld je Tag	4,80	90	420	8,10	570	30	240	72	12

Anlage 2

(Zu den EWGG.-DB.: Zu § 9 Abs. 8 Buchst. b)

Kriegsbesoldung

der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten und Militärverwaltungsbeamten

1. Ergänzungs-Wehrmachtbeamte (d. B., z. V., a. K.) und Militärverwaltungsbeamte, die nicht Beamte ziviler Verwaltungen sind, erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Friedensbezüge der Wehrmachtbeamten.

2. Wehrmachtbeamte d. B. und z. V. werden nach ihrer Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A, B und JL bzw. der Besoldungsordnung für die Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. Mai 1928 eingereiht.

3. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte werden in Stellen des höheren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 2 c 2, in Stellen des gehobenen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 4 c 2, in Stellen des mittleren Dienstes in die Besoldungsgruppe A 8 a und in Stellen des einfachen Dienstes in die Besoldungsgruppe A 10 b; Angehörige a. K. des Ingenieur- und Nautikerkorps der Luftwaffe in Stellen der Besoldungsgruppen JL 3 bis JL 5 in die Besoldungsgruppe JL 5, in Stellen der Besoldungsgruppen JL 6 bis JL 8 in die Besoldungsgruppe JL 8; die Fachvorsteher a. K. an Seeberufsfachschulen und die Seeberufsfachschuloberlehrer a. K. in die Besoldungsgruppe A 3 c; Wehrmachtbeamte a. K. im Wehrmachtfachschuldienst in Stellen der Besoldungsgruppe A 3 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 3, in Stellen der Besoldungsgruppe A 4 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung in deren Besoldungsgruppe A 5 eingereiht (Zulagen zur Kriegsbesoldung nach der Lehrerbesoldungsordnung werden nicht gewährt). Assessoren a. K. und Militärverwaltungsassessoren erhalten Diäten nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Beamte der Besoldungsgruppe A 2 c 2, und zwar Ledige den Satz der ersten, Verheiratete den Satz der dritten Dienstaltersstufe. Militärverwaltungsreferendare erhalten Kriegsbesoldung in Höhe der Unterhaltszuschüsse für die Zivilanwärter der Laufbahngruppen des höheren Dienstes, Besoldungsgruppe A 2 c 2, als Ledige 200 Reichsmark, als Verheiratete 260 Reichsmark.

4. Das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. beginnt in der nach Nr. 2 zuständigen Besoldungsgruppe mit dem Tage der Anstellung oder Beförderung im Wehrmachtbeamtenkorps d. B. der neuen Wehrmacht, das Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten z. V. mit dem Tage der Einberufung in eine Kriegsstelle. Das so festgesetzte Besoldungsdienstalter der Wehrmachtbeamten d. B. und z. V. ist bei den Beamten der Besoldungsgruppen A 2 c 1, A 2 c 2, A 4 c 2, A 5 b, A 8 a, A 10 bzw. A 11, JL 8 sowie A 3 und A 5 der Lehrerbesoldungsordnung um vier Jahre und bei den

Beamten der Besoldungsgruppe JL 5 um zwei Jahre zu verbessern. Es darf jedoch frühestens mit dem Ersten des Monats beginnen, mit dem der Beamte das 32. Lebensjahr vollendet hatte, sofern das auf den Tag der Anstellung oder der Einberufung in eine Kriegsstelle festgesetzte Besoldungsdienstalter nicht günstiger ist. Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt ist nach § 7 Besoldungsgesetz zu verfahren und der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Ersten des Monats festzusetzen.

5. Wehrmachtbeamte a. K. und Militärverwaltungsbeamte erhalten Kriegsbesoldung nach der ersten Dienstaltersstufe der für sie festgesetzten Besoldungsgruppen. Ein Aufsteigen nach Dienstaltersstufen findet nicht statt.

6. (1) Wehrmachtbeamte d. B., z. V. und a. K., die Ruhestandsbeamte sind, erhalten, wenn es für sie günstiger ist, das Besoldungsdienstalter, das sich ergeben würde, wenn sie bei Beginn der Verwendung aus Anlaß des Krieges aktive Wehrmachtbeamte geworden wären. Das Besoldungsdienstalter regelt sich nach Nr. 43 Besoldungsvorschriften. Sind diese Beamten während der vorübergehenden Verwendung im aktiven Wehrdienst in eine Besoldungsgruppe mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt übergetreten, so ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 Besoldungsgesetz festzusetzen.

   (2) Die Vorschriften des § 8 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 in der Fassung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) finden entsprechende Anwendung auf die Ruhestandsbeamten, die als Ergänzungs-Wehrmachtbeamte einberufen sind.

   (3) Auf die Ruhestandsbeamten der Wehrmacht, die für die Zeit ihrer Verwendung nach § 7 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 580) unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Beamter auf Widerruf (a. W.) in den Dienst gestellt werden, auf die Militärverwaltungsbeamten der zivilen Verwaltungen und auf die Beamten der Geheimen Feldpolizei finden die Bestimmungen über Kriegsbesoldung keine Anwendung.

7. (1) Der Wohnungsgeldzuschuß und der örtliche Sonderzuschlag werden nach dem Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort vor der Einstellung in die Wehrmacht gewährt.

   (2) Nicht zum Friedensstand gehörende Wehrmachtangehörige, die vor der Einstellung in die Wehrmacht keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort im Deutschen Reich hatten, erhalten, wenn sie verheiratet sind, den Wohnungsgeldzuschuß nach dem tatsächlichen Wohnort ihrer Familie, wenn sich diese im Inland befindet. Ist dies nicht der Fall oder sind sie unverheiratet, so erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B.

   (3) Den Festbesoldeten des öffentlichen Dienstes und den Angestellten und Arbeitern der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Wohnsitz vor der Einstellung gewährt. Für alle übrigen Wehrmachtangehörigen ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort der Ort, an dem der Wehrmachtangehörige polizeilich gemeldet ist und in Wehrüberwachung steht.

Anlage 1

(Zu § 9 Abs. 1 EWGG.)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle A

mit Ausgleichsbetrag in Hundertsätzen*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle

I. Zu Spalte 3

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b und den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM). Endbeträge bis 0,49 RM. sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. Verheirateten Gleichgestellte

(1) Ledige Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv-, unehelichen oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

*) Vgl. EWGG.-DB. zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.

(2) Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die verwitwet oder geschieden sind oder deren Ehe aufgehoben ist, erhalten das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete.

(3) Empfängern der Wehrmachtbesoldung, deren Ehe für nichtig erklärt ist, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete genehmigen, wenn infolge der nichtigen Ehe ein höheres Wohnungsbedürfnis noch besteht.

(4) Schwerbeschädigten (Kriegsbeschädigung, Dienstbeschädigung, Dienstunfall oder Erblindung ohne Rücksicht auf die Ursache), ledigen Besoldungsempfängern, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihrem Hausstand aufnehmen oder eine größere Wohnung nehmen müssen, können die örtlichen Verwaltungsdienststellen das Bruttodiensteinkommen für Verheiratete zubilligen.

III. Berücksichtigung von Kindern

(1) Bei der Einstufung der Empfänger der Wehrmachtbesoldung ist jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 24. Lebensjahr zu berücksichtigen.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. für ehelich erklärte Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder und uneheliche Kinder, die in den Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung aufgenommen sind oder für deren Unterhalt der Empfänger der Wehrmachtbesoldung nachweislich ganz oder überwiegend aufkommt. Der Unterhalt wird nicht überwiegend gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 RM betragen.

(3) Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden nur berücksichtigt,

1. wenn sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden, die die Arbeitskraft des Kindes voll oder überwiegend in Anspruch nimmt, und
2. wenn sie nicht ein eigenes Bruttoeinkommen einschl. der Sachbezüge von mindestens monatlich 40 RM haben. Der Wert voller freier Station im Rahmen eines Lehr- oder ähnlichen Vertrages wird mit 25 RM in Anrechnung gebracht.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung öffentlicher Dienstleistungen über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

(4) Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 40 RM monatlich haben, werden ohne zeitliche Beschränkung berücksichtigt. Treten die Voraussetzungen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres ein oder wieder ein, so wird das Kind nicht berücksichtigt.

(5) Für Pflegekinder und Enkel können die örtlichen Verwaltungsdienststellen die Berücksichtigung genehmigen, wenn der Empfänger der Wehrmachtbesoldung sie ständig in seinem Hausstand aufgenommen hat und ohne eine Vergütung dauernd für ihren Unterhalt und ihre Erziehung sorgt. Der Unterhalt gilt nicht als gewährt, wenn Unterhaltsleistungen von anderer Seite monatlich mindestens 20 RM betragen.

(Fortsetzung der Richtlinien am Schluß der Besoldungstabelle, Seite 32.)

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder	Verheiratete ohne Kinder		Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern									
			Steuergruppe I		Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale ohne Amtswohnung	a	2802,00	2802,00	2802,00	2802,00	2935,88	2955,88	3068,94	3088,94	3202,00	3222,00	3242,00	3262,00	3282,00	3302,00
		b	1094,30	1094,30	860,30	626,30	644,50	621,90	606,04	584,64	585,18	563,98	542,58	520,88	499,68	478,18
		c	1663,00	1663,00	1906,00	2150,00	2265,00	2308,00	2438,00	2480,00	2592,00	2634,00	2677,00	2719,00	2761,00	2804,00
	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale mit Amtswohnung	a	2520,00	2538,00	2538,00	2538,00	2670,80	2690,80	2795,40	2815,40	2920,00	2940,00	2960,00	2980,00	3000,00	3020,00
		b	985,10	985,10	774,50	563,90	582,10	559,50	534,00	519,40	516,30	483,60	455,70	439,90	412,30	397,00
		c	1495,00	1513,00	1732,00	1951,00	2065,00	2108,00	2239,00	2274,00	2382,00	2436,00	2485,00	2522,00	2571,00	2607,00
W 2	Generalobersten, Generaladmirale, ﾠ-Oberstgruppenführer	a	1929,92	2007,85	2007,85	2007,85	2117,09	2137,09	2249,09	2269,09	2382,64	2402,64	2422,64	2442,64	2462,64	2482,64
		b	738,10	770,10	605,00	440,10	442,70	434,70	409,20	382,20	379,00	358,80	330,90	302,60	287,50	259,70
		c	1162,00	1206,00	1378,00	1550,00	1656,00	1684,00	1823,00	1871,00	1988,00	2029,00	2078,00	2127,00	2163,00	2212,00
W 3	Generale, Admirale, ﾠ-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1764,08	1831,59	1831,59	1831,59	1933,00	1953,00	2059,13	2079,13	2186,80	2206,80	2226,80	2246,80	2266,80	2286,80
		b	661,10	694,70	545,20	396,70	402,20	386,10	357,50	330,40	341,60	308,80	281,00	265,20	237,60	209,80
		c	1076,00	1109,00	1264,00	1418,00	1514,00	1551,00	1687,00	1735,00	1831,00	1885,00	1934,00	1971,00	2019,00	2068,00
W 4	Generalleutnante, Vizeadmirale, ﾠ-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1402,42	1479,10	1479,10	1479,10	1564,84	1584,84	1679,22	1699,22	1795,14	1815,14	1835,14	1855,14	1875,14	1895,14
		b	507,20	540,80	424,30	308,60	313,50	290,90	265,90	244,90	243,30	211,10	189,50	167,70	146,30	118,30
		c	875,00	916,00	1037,00	1158,00	1238,00	1282,00	1402,00	1444,00	1542,00	1595,00	1638,00	1680,00	1723,00	1772,00
W 5	Generalmajore, Konteradmirale, ﾠ-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1169,22	1239,68	1239,68	1239,68	1314,78	1334,78	1416,16	1436,16	1518,78	1538,78	1558,78	1578,78	1598,78	1618,78
		b	409,20	441,20	346,00	251,40	250,60	231,40	200,20	179,60	174,20	148,40	120,60	99,00	79,30	61,80
		c	743,00	781,00	879,00	978,00	1054,00	1094,00	1208,00	1249,00	1337,00	1384,00	1433,00	1476,00	1516,00	1554,00
W 6	Obersten, Kapitäne zur See, ﾠ-Oberführer, ﾠ-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	932,88	999,98	999,98	999,98	1064,42	1084,42	1157,81	1177,81	1252,44	1272,44	1292,44	1312,44	1332,44	1352,44
		b	312,70	340,60	267,00	193,70	188,20	171,00	140,40	117,20	108,60	81,10	63,90	43,60	—	—
		c	607,00	646,00	722,00	798,00	868,00	906,00	1012,00	1056,00	1139,00	1188,00	1226,00	1267,00	1332,00	1352,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*	*17*
W 7	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ϟϟ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	710,34	770,15	770,15	770,15	824,38	844,38	905,55	925,55	987,68	1007,68	1027,68	1047,68	1067,68	1087,68
		b	217,60	244,40	191,30	139,10	132,30	114,60	81,90	63,70	53,00	33,00	17,60	—	—	—
		c	484,00	516,00	571,00	625,00	687,00	725,00	820,00	859,00	932,00	973,00	1009,00	1047,00	1067,00	1087,00
W 8	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ϟϟ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	593,09	653,83	653,83	653,83	702,89	722,89	780,18	800,18	858,43	878,43	898,43	918,43	938,43	958,43
		b	169,20	193,40	151,30	109,90	103,20	86,30	57,20	39,50	30,60	10,90	—	—	—	—
		c	417,00	453,00	496,00	539,00	595,00	633,00	720,00	759,00	826,00	867,00	898,00	918,00	938,00	958,00
W 9	Hauptleute, Kapitänleutnante, ϟϟ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns (Kapitänleutnants)	a	428,77	492,51	492,51	492,51	534,40	554,40	604,68	624,68	675,81	695,81	715,81	735,81	755,81	775,81
		b	97,70	122,40	95,90	69,90	63,70	53,00	39,50	23,10	7,00	—	—	—	—	—
		c	327,00	365,00	393,00	420,00	468,00	499,00	563,00	601,00	668,00	696,00	716,00	736,00	756,00	776,00
W 10	Oberleutnante, ϟϟ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a	274,52	325,12	325,12	325,12	359,57	379,57	421,81	441,81	484,74	504,74	524,74	544,74	564,74	584,74
		b	40,80	61,60	47,80	33,20	30,10	25,20	20,80	11,10	3,30	—	—	—	—	—
		c	232,00	261,00	275,00	290,00	328,00	353,00	400,00	430,00	481,00	505,00	525,00	545,00	565,00	585,00
W 11	Leutnante, ϟϟ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a	202,45	240,45	240,45	240,45	271,14	291,14	327,81	347,81	385,02	405,02	425,02	445,02	465,02	485,02
		b	18,20	26,70	19,70	13,50	15,00	13,70	12,20	7,20	1,50	—	—	—	—	—
		c	183,00	212,00	220,00	226,00	255,00	277,00	315,00	340,00	383,00	405,00	425,00	445,00	465,00	485,00
W 12	Obermusikinspizienten	a	590,10	661,94	661,94	661,94	711,36	731,36	788,92	808,92	867,44	887,44	907,44	927,44	947,44	967,44
		b	167,90	198,30	155,40	113,10	104,70	87,10	58,20	40,50	31,70	11,90	—	—	—	—
		c	415,00	456,00	500,00	544,00	602,00	641,00	728,00	767,00	834,00	875,00	907,00	927,00	947,00	967,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II
			RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6
W 13	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien	a	491,25	562,17	562,17
		b	122,40	155,20	121,60
		c	364,00	401,00	436,00
W 14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	392,45	455,90	455,90
		b	86,30	107,30	83,90
		c	303,00	344,00	369,00
W 15	Obermusikmeister, Oberbereiter II. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	307,11	361,78	361,78
		b	54,00	76,40	59,50
		c	251,00	282,00	300,00
W 16	Musikmeister, Bereiter der Spanischen Hofreitschule Wien	a	233,79	275,70	275,70
		b	24,10	41,30	30,90
		c	208,00	232,00	243,00
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	300,91	351,90	351,90
		b	51,40	72,20	55,60
		c	247,00	277,00	294,00
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister . .	a	216,55	256,31	256,31
		b	21,00	33,20	24,90
		c	194,00	221,00	230,00
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ᛋᛋ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a	176,88	253,98	253,98
		b	13,70	32,50	24,10
		c	162,00	220,00	228,00

Besoldungsgruppe		Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern: 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
		RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
W 13	a	562,17	607,16	627,16	681,40	701,40	756,59	776,59	796,59	816,59	836,59	856,59
	b	88,60	81,30	67,00	46,50	28,60	13,70	—	—	—	—	—
	c	470,00	522,00	557,00	633,00	672,00	742,00	776,00	796,00	816,00	836,00	856,00
W 14	a	455,90	496,16	516,16	562,76	582,76	630,05	650,05	670,05	690,05	710,05	730,05
	b	61,10	54,30	44,20	34,00	20,50	6,20	—	—	—	—	—
	c	392,00	440,00	470,00	527,00	561,00	623,00	650,00	670,00	690,00	710,00	730,00
W 15	a	361,78	397,86	417,86	461,31	481,31	525,47	545,47	565,47	585,47	605,47	625,47
	b	41,60	36,10	29,60	23,40	13,20	3,90	—	—	—	—	—
	c	318,00	360,00	387,00	437,00	468,00	521,00	545,00	565,00	585,00	605,00	625,00
W 16	a	275,70	307,96	327,96	365,81	385,81	424,19	444,19	464,19	484,19	504,19	524,19
	b	20,80	21,50	18,70	15,80	8,80	2,30	—	—	—	—	—
	c	254,00	285,00	308,00	349,00	377,00	422,00	444,00	464,00	484,00	504,00	524,00
W 17	a	351,90	387,54	407,54	450,67	470,67	514,50	534,50	554,50	574,50	594,50	614,50
	b	39,20	34,80	28,60	22,80	13,00	3,60	—	—	—	—	—
	c	311,00	351,00	378,00	427,00	457,00	511,00	534,00	554,00	574,00	594,00	614,00
W 18	a	256,31	287,70	307,70	344,90	364,90	402,64	422,64	442,64	462,64	482,64	502,64
	b	16,60	17,90	16,10	14,50	8,00	1,80	—	—	—	—	—
	c	239,00	269,00	291,00	330,00	357,00	401,00	422,00	442,00	462,00	482,00	502,00
W 19	a	253,98	285,27	305,27	342,40	362,40	400,06	420,06	440,06	460,06	480,06	500,06
	b	16,10	17,40	15,60	14,50	8,00	1,80	—	—	—	—	—
	c	237,00	267,00	289,00	327,00	354,00	398,00	420,00	440,00	460,00	480,00	500,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern: 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), SS-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a	170,86	247,22	247,22	247,22	278,20	298,20	335,11	355,11	392,54	412,54	432,54	452,54	472,54	492,54
		b	12,20	29,90	22,30	14,50	16,10	14,50	13,50	7,80	1,80	—	—	—	—	—
		c	158,00	216,00	224,00	232,00	261,00	283,00	321,00	347,00	391,00	412,00	432,00	452,00	472,00	492,00
W 21	Oberfeldwebel und SS-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	155,45	229,87	229,87	229,87	260,09	280,09	316,41	336,41	373,27	393,27	413,27	433,27	453,27	473,27
		b	9,80	23,60	17,90	11,90	13,50	12,40	11,90	6,70	1,30	—	—	—	—	—
		c	145,00	205,00	211,00	217,00	246,00	267,00	304,00	329,00	372,00	393,00	413,00	433,00	453,00	473,00
W 22	Feldwebel und SS-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	162,97	238,33	238,33	238,33	268,93	288,93	325,53	345,53	382,67	402,67	422,67	442,67	462,67	482,67
		b	11,40	26,20	19,50	13,20	14,80	13,50	11,90	7,20	1,50	—	—	—	—	—
		c	151,00	211,00	218,00	224,00	253,00	275,00	313,00	338,00	381,00	402,00	422,00	442,00	462,00	482,00
W 23	Feldwebel und SS-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, SS-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	151,69	225,64	225,64	225,64	255,67	275,67	311,86	331,86	368,57	388,57	408,57	428,57	448,57	468,57
		b	9,60	22,60	17,10	11,40	13,00	11,70	10,90	6,70	0,70	—	—	—	—	—
		c	141,00	202,00	207,00	214,00	242,00	263,00	300,00	325,00	368,00	388,00	408,00	428,00	448,00	468,00
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, SS-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	159,57	218,60	218,60	218,60	248,31	268,31	301,98	321,98	356,04	376,04	396,04	416,04	436,04	456,04
		b	10,90	21,50	16,10	10,60	11,70	10,60	9,80	5,40	—	—	—	—	—	—
		c	148,00	196,00	202,00	207,00	236,00	257,00	292,00	316,00	356,00	376,00	396,00	416,00	436,00	456,00
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, SS-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	139,09	196,03	196,03	196,03	224,75	244,75	277,66	297,66	330,97	350,97	370,97	390,97	410,97	430,97
		b	7,80	17,10	13,00	8,80	8,00	8,00	8,00	3,30	—	—	—	—	—	—
		c	131,00	178,00	182,00	187,00	216,00	236,00	269,00	294,00	331,00	351,00	371,00	391,00	411,00	431,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Ledige	Verheirateten Gleichgestellte ohne Kinder Steuergruppe I	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III	Verheiratete und Gleichgestellte mit zu berücksichtigenden Kindern: 1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
W 26	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	142,98	200,41	200,41	200,41	229,31	249,31	282,38	302,38	335,83	355,83	375,83	395,83	415,83	435,83
		b	8,00	18,20	13,70	9,30	8,50	8,50	8,50	3,90	—	—	—	—	—	—
		c	134,00	181,00	186,00	191,00	220,00	240,00	273,00	298,00	336,00	356,00	376,00	396,00	416,00	436,00
W 27	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	115,78	169,81	169,81	169,81	197,35	217,35	249,40	269,40	301,83	321,83	341,83	361,83	381,83	401,83
		b	4,10	12,20	9,30	6,70	5,70	5,40	4,40	—	—	—	—	—	—	—
		c	111,00	157,00	160,00	163,00	191,00	212,00	245,00	269,00	302,00	322,00	342,00	362,00	382,00	402,00
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	129,40	183,34	183,34	183,34	211,49	231,49	263,99	283,99	316,87	336,87	356,87	376,87	396,87	416,87
		b	5,90	14,80	10,90	7,80	7,00	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
		c	123,00	168,00	172,00	175,00	204,00	224,00	257,00	281,00	317,00	337,00	357,00	377,00	397,00	417,00
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	116,53	170,65	170,65	170,65	198,24	218,24	250,31	270,31	302,77	322,77	342,77	362,77	382,77	402,77
		b	4,10	12,20	9,30	6,70	5,90	5,40	4,60	—	—	—	—	—	—	—
		c	112,00	158,00	161,00	164,00	192,00	212,00	245,00	270,00	303,00	323,00	343,00	363,00	383,00	403,00
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	90,16	143,51	143,51	143,51	169,89	189,89	221,46	241,46	273,45	293,45	313,45	333,45	353,45	373,45
		b	1,00	8,30	6,20	4,40	3,90	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
		c	89,00	135,00	137,00	139,00	166,00	186,00	219,00	241,00	273,00	293,00	313,00	333,00	353,00	373,00
W 31	Obergefreite neuer Art, ϟϟ-Rottenführer	a	78,30	115,20	115,20	115,20	140,32	160,32	188,53	208,53	236,75	256,75	276,75	296,75	316,75	336,75
		b	—	4,10	2,60	1,50	1,50	1,00	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	78,00	111,00	112,00	114,00	139,00	159,00	188,00	208,00	237,00	257,00	277,00	297,00	317,00	337,00

(6) Ein verheiratetes Kind wird nur berücksichtigt, wenn der Ehegatte es nicht unterhalten kann.

(7) Aufnahme in den Hausstand ist auch in den Fällen anzunehmen, in denen der Besoldungsempfänger das Kind auf seine Kosten zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung in einer Erziehungs- oder Lehranstalt oder bei Verwandten oder einer anderen Familie unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Hausstand des Empfängers der Wehrmachtbesoldung dauernd aufgehoben sein soll.

(8) Bei Geburten usw. von Kindern wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt. Wird die Berücksichtigung von Kindern auf Antrag genehmigt, so wird die höhere Wehrmachtbesoldung frühestens vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(9) Bei Berechnung des Sterbegeldes, das den Hinterbliebenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zusteht, sind alle für den Sterbemonat berücksichtigten Kinder mitzuberechnen. Außerdem werden Kinder berücksichtigt, bei denen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung erst während der drei Monate eintreten oder wieder eintreten.

IV. Beginn der höheren Wehrmachtbesoldung bei Eheschließung

Bei Eheschließung und Gleichstellung von Ledigen mit Verheirateten wird die höhere Wehrmachtbesoldung vom Ersten des Ereignismonats an gewährt.

V. Besoldung für mehrere Stellen im Reichsdienst

Empfänger der Wehrmachtbesoldung, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Reichsdienst bekleiden, erhalten nur die Dienstbezüge der Stelle, die auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Anlage 2
(Zu § 9 Abs. 1 EWGG.)

Wehrmachtbesoldung

Besoldungstabelle B

mit Ausgleichsbetrag in Höhe des Wehrsoldes und besonderem Kürzungsbetrag*)

Richtlinien zum Gebrauch der Besoldungstabelle

I. Zu Spalte 3

a = Bruttodiensteinkommen, errechnet aus Grundgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Gehaltszuschuß, Kinderzuschlag, abzüglich Gehaltskürzung und Ausgleichsbetrag. Das Bruttodiensteinkommen ist gleichzeitig das steuerpflichtige Diensteinkommen. Liegen steuerliche Besonderheiten vor, z. B. Oststeuer-Freibetrag, Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastungen, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., muß, ausgehend vom Bruttodiensteinkommen, das steuerpflichtige Diensteinkommen ermittelt und die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle festgestellt werden. Das Nettodiensteinkommen ist dann wie bei c zu errechnen.

b = Lohnsteuer einschl. Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle. Weicht die Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, von der Zahl der bei der Lohnsteuer zu berücksichtigenden Kinder ab, muß die Lohnsteuer besonders ermittelt werden. Danach ist wie bei c zu verfahren.

c = Nettodiensteinkommen = Betrag unter a vermindert um den Betrag unter b, den WHW.-Beitrag (6 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, bei Lohnsteuerfreien einheitlich 0,20 RM) und den Kürzungsbetrag in Höhe von 27 RM. Endbeträge bis 0,49 sind auf volle Reichsmark abgerundet, Endbeträge darüber auf volle Reichsmark aufgerundet. Soweit steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gewährt werden, z. B. Aufbau-, Protektorats-, Gouvernements-Zulage usw., sind sie dem Nettodiensteinkommen hinzuzurechnen. Bisher gewährter Zehrzulagerest und örtlicher Sonderzuschlag werden neben der Wehrmachtbesoldung nicht mehr gezahlt.

II. bis V. Siehe Richtlinien zur Besoldungstabelle A.

*) Vgl. EWGG.-DB. zu § 10 Abs. 1 Nr. 3.

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II RM
1	2	3	4	5
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale ohne Amtswohnung	a	2802,00	2802,00
		b	1094,30	860,30
		c	1636,00	1879,00
W 1	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle, Großadmirale mit Amtswohnung	a	2520,00	2520,00
		b	985,10	774,50
		c	1468,00	1687,00
W 2	Generalobersten, Generaladmirale, SS-Oberstgruppenführer	a	1960,94	1960,94
		b	748,50	587,80
		c	1155,00	1322,00
W 3	Generale, Admirale, SS-Obergruppenführer, Generaloberstabsärzte, Admiraloberstabsärzte, Generaloberstabsveterinäre, Generaloberstabsintendanten, Admiraloberstabsintendanten, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter	a	1795,10	1795,10
		b	683,00	536,10
		c	1057,00	1210,00
W 4	Generalleutnante, Vizeadmirale, SS-Gruppenführer, Generalstabsärzte, Admiralstabsärzte, Generalstabsveterinäre, Generalstabsintendanten, Admiralstabsintendanten, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter	a	1433,44	1433,44
		b	524,40	411,30
		c	861,00	978,00
W 5	Generalmajore, Konteradmirale, SS-Brigadeführer, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Generalintendanten, Admiralintendanten, Generalrichter, Admiralrichter	a	1197,42	1197,42
		b	425,10	333,50
		c	728,00	823,00
W 6	Obersten, Kapitäne zur See, SS-Oberführer, SS-Standartenführer, Oberstärzte, Flottenärzte, Oberstveterinäre, Oberstintendanten, Flottenintendanten, Oberstrichter, Flottenrichter	a	961,08	961,08
		b	323,70	253,50
		c	597,00	670,00

Besoldungsgruppe		Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe III RM	Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern: 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
W 1 (ohne Amtswohnung)	a	2802,00	2822,00	2842,00	2862,00	2882,00	2902,00	2922,00	2942,00	2962,00	2982,00	3002,00
	b	626,30	619,50	596,90	559,00	531,90	503,80	483,60	455,70	427,40	412,30	384,50
	c	2123,00	2150,00	2193,00	2253,00	2301,00	2350,00	2391,00	2440,00	2490,00	2526,00	2575,00
W 1 (mit Amtswohnung)	a	2520,00	2540,00	2560,00	2580,00	2600,00	2620,00	2640,00	2660,00	2680,00	2700,00	2720,00
	b	563,90	544,70	534,50	484,10	457,00	441,40	408,70	393,30	365,00	337,40	322,10
	c	1906,00	1946,00	1976,00	2049,00	2097,00	2133,00	2187,00	2223,00	2273,00	2322,00	2358,00
W 2	a	1960,94	1980,94	2000,94	2046,79	2066,79	2112,64	2132,64	2152,64	2172,64	2192,64	2212,64
	b	427,70	414,70	392,00	357,50	330,40	315,10	296,40	268,50	240,20	225,10	197,30
	c	1489,00	1522,00	1566,00	1647,00	1696,00	1757,00	1797,00	1846,00	1895,00	1931,00	1980,00
W 3	a	1795,10	1815,10	1835,10	1880,95	1900,95	1946,80	1966,80	1986,80	2006,80	2026,80	2046,80
	b	390,00	371,00	354,30	317,20	296,10	274,80	248,50	226,70	205,10	177,50	158,80
	c	1362,00	1402,00	1439,00	1524,00	1566,00	1634,00	1681,00	1724,00	1766,00	1815,00	1854,00
W 4	a	1433,44	1453,44	1473,44	1519,29	1539,29	1585,14	1605,14	1625,14	1645,14	1665,14	1685,14
	b	299,00	282,30	265,90	228,80	207,70	186,40	160,90	139,10	117,50	96,20	71,70
	c	1095,00	1132,00	1170,00	1254,00	1296,00	1364,00	1411,00	1453,00	1496,00	1538,00	1583,00
W 5	a	1197,42	1217,42	1237,42	1278,10	1298,10	1338,78	1358,78	1378,78	1398,78	1418,78	1438,78
	b	242,30	225,90	209,80	169,20	145,00	127,10	101,90	81,60	61,30	44,20	—
	c	918,00	955,00	992,00	1075,00	1120,00	1179,00	1226,00	1267,00	1308,00	1346,00	1412,00
W 6	a	961,08	981,08	1001,08	1041,76	1061,76	1102,44	1122,44	1142,44	1162,44	1182,44	1202,44
	b	184,00	169,50	153,10	112,30	88,90	74,80	52,50	34,50	18,90	—	—
	c	742,00	778,00	815,00	898,00	942,00	997,00	1041,00	1079,00	1116,00	1155,00	1175,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II RM
1	*2*	*3*	*4*	*5*
W 7	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne, ϟϟ-Obersturmbannführer, Oberfeldärzte, Geschwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Oberfeldintendanten, Geschwaderintendanten, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter	a	735,72	735,72
		b	229,30	179,60
		c	470,00	522,00
W 8	Majore, Korvettenkapitäne, Oberstabsärzte, ϟϟ-Sturmbannführer, Marineoberstabsärzte, Oberstabsveterinäre, Oberstabsintendanten, Marineoberstabsintendanten, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe B, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Stabsoffiziers	a	618,47	618,47
		b	178,80	140,10
		c	405,00	446,00
W 9	Hauptleute, Kapitänleutnante, ϟϟ-Hauptsturmführer, Stabsärzte, Marinestabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsintendanten, Marinestabsintendanten, Stabsrichter, Marinestabsrichter, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe K, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Hauptmanns	a	451,23	451,23
		b	105,50	82,10
		c	314,00	339,00
W 10	Oberleutnante, ϟϟ-Obersturmführer, Oberärzte, Marineoberassistenzärzte, Oberveterinäre, Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister, Assistenzärzte, Marineassistenzärzte, Veterinäre	a	280,24	280,24
		b	42,90	32,50
		c	208,00	219,00
W 11	Leutnante, ϟϟ-Untersturmführer, Zahlmeister, Marinezahlmeister, Sonderführer in Stellen der Stellengruppe Z, bei Kriegsmarine und Luftwaffe Sonderführer in Stellen eines Oberleutnants oder Leutnants	a	195,16	195,16
		b	17,10	13,00
		c	150,00	154,00
W 12	Obermusikinspizienten	a	615,48	615,48
		b	178,80	140,10
		c	402,00	443,00
W 13	Musikinspizienten, Reitmeister der Spanischen Hofreitschule Wien	a	516,63	516,63
		b	133,30	104,50
		c	351,00	381,00

Besoldungsgruppe		Verheiratete Kinder Steuergruppe III RM	Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern: 1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
1	*3*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*
W 7	a	735,72	755,72	775,72	811,70	831,70	867,68	887,68	907,68	927,68	947,68	967,68
	b	130,50	115,90	98,80	63,10	44,40	31,70	11,90	—	—	—	—
	c	573,00	608,00	646,00	719,00	758,00	808,00	848,00	880,00	900,00	920,00	940,00
W 8	a	618,47	638,47	658,47	694,45	714,45	750,43	770,43	790,43	810,43	830,43	850,43
	b	101,90	87,60	73,00	47,30	29,30	13,20	—	—	—	—	—
	c	485,00	520,00	555,00	618,00	657,00	710,00	743,00	763,00	783,00	803,00	823,00
W 9	a	451,23	471,23	491,23	525,52	545,52	579,81	599,81	619,81	639,81	659,81	679,81
	b	60,00	48,80	39,20	29,60	17,90	4,90	—	—	—	—	—
	c	362,00	393,00	423,00	468,00	500,00	548,00	573,00	593,00	613,00	633,00	653,00
W 10	a	280,24	300,24	320,24	351,99	371,99	403,74	423,74	443,74	463,74	483,74	503,74
	b	21,80	19,70	17,60	14,80	8,30	1,80	—	—	—	—	—
	c	230,00	253,00	275,00	309,00	336,00	375,00	397,00	417,00	437,00	457,00	477,00
W 11	a	195,16	215,16	235,16	264,09	284,09	313,02	333,02	353,02	373,02	393,02	413,02
	b	8,80	7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
	c	159,00	180,00	201,00	230,00	255,00	286,00	306,00	326,00	346,00	366,00	386,00
W 12	a	615,48	635,48	655,48	691,46	711,46	747,44	767,44	787,44	807,44	827,44	847,44
	b	101,90	87,60	73,00	47,00	28,80	13,00	—	—	—	—	—
	c	482,00	517,00	552,00	615,00	654,00	707,00	740,00	760,00	780,00	800,00	820,00
W 13	a	516,63	536,63	556,63	592,61	612,61	648,59	668,59	688,59	708,59	728,59	748,59
	b	75,60	63,70	53,80	37,70	22,60	6,20	—	—	—	—	—
	c	411,00	443,00	474,00	526,00	562,00	615,00	641,00	661,00	681,00	701,00	721,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder	Verheiratete ohne Kinder		Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern									
			Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder	10 Kinder
			RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*
W 14	Stabsmusikmeister, Oberbereiter I. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	410,55	410,55	410,55	430,55	450,55	482,30	502,30	534,05	554,05	574,05	594,05	614,05	634,05
		b	91,70	71,50	51,20	41,00	33,50	24,90	14,80	3,90	—	—	—	—	—
		c	288,00	309,00	330,00	361,00	389,00	429,00	460,00	503,00	527,00	547,00	567,00	587,00	607,00
W 15	Obermusikmeister, Oberbereiter II. Klasse der Spanischen Hofreitschule Wien	a	320,97	320,97	320,97	340,97	360,97	392,72	412,72	444,47	464,47	484,47	504,47	524,47	544,47
		b	59,50	45,70	32,20	27,00	23,10	18,40	10,10	2,60	—	—	—	—	—
		c	232,00	246,00	260,00	286,00	310,00	347,00	375,00	415,00	437,00	457,00	477,00	497,00	517,00
W 16	Musikmeister, Bereiter der Spanischen Hofreitschule Wien	a	234,33	234,33	234,33	254,33	274,33	303,26	323,26	352,19	372,19	392,19	412,19	432,19	452,19
		b	24,70	18,40	12,40	12,70	11,40	10,40	5,40	—	—	—	—	—	—
		c	181,00	188,00	194,00	214,00	235,00	265,00	291,00	325,00	345,00	365,00	385,00	405,00	425,00
W 17	Oberhufbeschlaglehrmeister, Festungsoberwerkmeister, Oberwaffenwarte	a	319,00	319,00	319,00	339,00	359,00	390,75	410,75	442,50	462,50	482,50	502,50	522,50	542,50
		b	59,00	45,20	31,70	26,50	23,10	18,20	10,10	2,60	—	—	—	—	—
		c	230,00	245,00	259,00	284,00	308,00	345,00	373,00	413,00	435,00	455,00	475,00	495,00	515,00
W 18	Hufbeschlaglehrmeister, Festungswerkmeister . .	a	224,78	224,78	224,78	244,78	264,78	293,71	313,71	342,64	362,64	382,64	402,64	422,64	442,64
		b	22,60	17,10	11,40	11,10	10,10	9,80	4,90	—	—	—	—	—	—
		c	174,00	180,00	186,00	206,00	227,00	256,00	282,00	315,00	335,00	355,00	375,00	395,00	415,00
W 19	Stabsfeldwebel, Stabsoberfeldwebel, ϟϟ-Sturmscharführer, Waffenwarte im Dienstgrad des Stabsoberfeldwebels, Reitgehilfen der Spanischen Hofreitschule Wien	a	222,20	222,20	222,20	242,20	262,20	291,13	311,13	340,06	360,06	380,06	400,06	420,06	440,06
		b	22,10	16,60	11,10	10,60	9,60	9,60	4,60	—	—	—	—	—	—
		c	172,00	178,00	183,00	204,00	225,00	254,00	279,00	313,00	333,00	353,00	373,00	393,00	413,00
W 20	Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel (F), ϟϟ-Hauptscharführer, Waffenwarte mit mehr als 12 Dienstjahren	a	214,68	214,68	214,68	234,68	254,68	283,61	303,61	332,54	352,54	372,54	392,54	412,54	432,54
		b	20,50	15,30	10,10	9,10	9,30	8,50	4,40	—	—	—	—	—	—
		c	166,00	171,00	177,00	198,00	218,00	248,00	272,00	305,00	325,00	345,00	365,00	385,00	405,00
W 21	Oberfeldwebel und ϟϟ-Hauptscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Unterärzte, Unterveterinäre, Sonderführer in Stellen als Unterführer nach Stellengruppe O, bei Kriegsmarine Sonderführer in Stellen eines Stabsoberfeldwebels oder Oberfeldwebels	a	195,41	195,41	195,41	215,41	235,41	264,34	284,34	313,27	333,27	353,27	373,27	393,27	413,27
		b	17,10	13,00	8,80	7,20	6,70	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
		c	150,00	155,00	159,00	181,00	201,00	231,00	255,00	286,00	306,00	326,00	346,00	366,00	386,00
W 22	Feldwebel und ϟϟ-Oberscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	210,81	210,81	210,81	230,81	250,81	279,74	299,74	328,67	348,67	368,67	388,67	408,67	428,67
		b	20,00	14,80	9,80	8,50	8,80	8,30	3,60	—	—	—	—	—	—
		c	163,00	168,00	173,00	195,00	215,00	244,00	269,00	301,00	321,00	341,00	361,00	381,00	401,00

Besoldungsgruppe	Dienstgrad		Verheirateten Gleichgestellte mit eigenem Hausstand ohne Kinder Steuergruppe I RM	Verheiratete ohne Kinder Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	Verheiratete und Gleichgestellte mit eigenem Hausstand mit zu berücksichtigenden Kindern									
						1 Kind RM	2 Kinder RM	3 Kinder RM	4 Kinder RM	5 Kinder RM	6 Kinder RM	7 Kinder RM	8 Kinder RM	9 Kinder RM	10 Kinder RM
1	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*	*7*	*8*	*9*	*10*	*11*	*12*	*13*	*14*	*15*	*16*
W 23	Feldwebel und ϟϟ-Oberscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Oberfähnriche, ϟϟ-Oberjunker, Sonderführer in Feldwebelstellen bei der Kriegsmarine	a	196,71	196,71	196,71	216,71	236,71	265,64	285,64	314,57	334,57	354,57	374,57	394,57	414,57
		b	17,10	13,00	8,80	7,50	7,00	6,70	2,30	—	—	—	—	—	—
		c	152,00	156,00	160,00	182,00	202,00	232,00	256,00	287,00	307,00	327,00	347,00	367,00	387,00
W 24	Unterfeldwebel, Obermaate, ϟϟ-Scharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	197,88	197,88	197,88	217,88	237,88	264,46	484,46	311,04	331,04	351,04	371,04	391,04	411,04
		b	17,60	13,50	9,10	7,50	7,00	6,20	2,30	—	—	—	—	—	—
		c	152,00	156,00	161,00	183,00	203,00	231,00	255,00	284,00	304,00	324,00	344,00	364,00	384,00
W 25	Unterfeldwebel, Obermaate, ϟϟ-Scharführer mit weniger als 12 Dienstjahren	a	172,81	172,81	172,81	192,81	212,81	239,39	259,39	285,97	305,97	325,97	345,97	365,97	385,97
		b	12,70	9,80	7,00	5,70	4,90	3,90	—	—	—	—	—	—	—
		c	132,00	135,00	138,00	160,00	181,00	208,00	232,00	259,00	279,00	299,00	319,00	339,00	359,00
W 26	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit mehr als 12 Dienstjahren	a	180,67	180,67	180,67	200,67	220,67	247,25	267,25	293,83	313,83	333,83	353,83	373,83	393,83
		b	14,30	10,90	7,50	6,20	5,40	4,10	—	—	—	—	—	—	—
		c	139,00	142,00	146,00	167,00	188,00	216,00	240,00	267,00	287,00	307,00	327,00	347,00	367,00
W 27	Unteroffiziere, Maate, ϟϟ-Unterscharführer mit weniger als 12 Dienstjahren, Sonderführer als Unterführer in Unteroffizierstellen	a	146,67	146,67	146,67	166,67	186,67	213,25	233,25	259,83	279,83	299,83	319,83	339,83	359,83
		b	8,80	6,70	4,60	3,90	2,80	1,30	—	—	—	—	—	—	—
		c	110,00	113,00	115,00	135,00	157,00	185,00	206,00	233,00	253,00	273,00	293,00	313,00	333,00
W 28	Oberstabsgefreite bei der Kriegsmarine . . .	a	167,71	167,71	167,71	187,71	207,71	234,29	254,29	280,87	300,87	320,87	340,87	360,87	380,87
		b	11,90	8,80	6,50	5,70	4,60	3,10	—	—	—	—	—	—	—
		c	128,00	131,00	134,00	155,00	176,00	204,00	227,00	254,00	274,00	294,00	314,00	334,00	354,00
W 29	Stabsgefreite bei der Kriegsmarine	a	153,61	153,61	153,61	173,61	193,61	220,19	240,19	266,77	286,77	306,77	326,77	346,77	366,77
		b	9,80	7,50	5,40	4,10	3,30	1,80	—	—	—	—	—	—	—
		c	116,00	119,00	121,00	142,00	163,00	191,00	213,00	240,00	260,00	280,00	300,00	320,00	340,00
W 30	Stabsgefreite neuer Art, Hauptgefreite bei der Kriegsmarine	a	123,45	123,45	123,45	143,45	163,45	190,45	210,45	237,45	257,45	277,45	297,45	317,45	337,45
		b	5,40	3,60	2,60	1,50	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	91,00	93,00	94,00	115,00	135,00	163,00	183,00	210,00	230,00	250,00	270,00	290,00	310,00
W 31	Obergefreite neuer Art, ϟϟ-Rottenführer	a	92,00	92,00	92,00	112,00	132,00	156,50	176,50	200,75	220,75	240,75	260,75	280,75	300,75
		b	1,30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		c	64,00	65,00	65,00	85,00	105,00	129,00	149,00	174,00	194,00	214,00	234,00	254,00	274,00

Kriegsreiseverordnung für die Deutsche Wehrmacht (KRV.)

Oberkommando der Wehrmacht
2 f 32 Beih. 1 r
10 025/44 AWA/Ag WV 2 (I a)/W Allg.

F.H.Qu., den 9. August 1944.

Angehörige der Deutschen Wehrmacht erhalten für den Mehraufwand, welcher durch eine dienstlich angeordnete Reise entsteht, eine Fahrkostenentschädigung sowie eine Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft.

1. Fahrkostenentschädigung.

Sie umfaßt:

a) den Wehrmachtfahrschein, Omnibusgutschein, die Kosten für die Fahrkarte, den Flugschein, die Schiffskarte oder die Kosten für die Benutzung eines anderen Fernverkehrsmittels,

b) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen oder Schiffskabinen,

c) die Gepäckbeförderungskosten und

d) die Kosten für das Befördern des Reisenden und seines Gepäcks zum und vom Fernverkehrsmittel.

2. Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft.

(1) Alle Wehrmachtangehörigen haben am Dienstort amtliche Unterkunft, Unteroffiziere und Mannschaften auch amtliche Verpflegung in Anspruch zu nehmen. Außerhalb des Reichsgebietes müssen auch die Offiziere und Beamten im Offiziersrang an der amtlichen Verpflegung teilnehmen.

Amtliche Verpflegung und Unterkunft im Sinne dieser Verordnung ist jede durch Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei oder sonstige öffentliche Dienststellen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Verpflegung und Unterkunft. Als Reichsgebiet gelten im Sinne der KRV. auch die Länder Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, besetzte Gebiete Kärntens und Krains und der Bezirk Bialystok.

(2) Ist die Inanspruchnahme amtlicher Verpflegung und Unterkunft nicht möglich, so wird im Reichsgebiet für die Reisetage und für die ersten 14 Aufenthaltstage Reiseverpflegungsgeld und Übernachtungsgeld gewährt. Vom 15. Aufenthaltstage ab steht nur noch die Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Selbstunterbringung zu (siehe Tabelle, Anlage 1).

(3) In den besetzten Gebieten, in verbündeten bzw. befreundeten oder in Schutz genommenen Staaten wird als Entschädigung für Verpflegung nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach den vom Oberkommando der Wehrmacht festgesetzten Tabellensätzen gewährt. Als Entschädigung für die Beschaffung von Unterkunft steht für die Reisetage und die Aufenthaltstage das Übernachtungsgeld ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer zu.

(4) Selbstverpfleger haben die vorher empfangene Geldabfindung zur Selbstverpflegung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(5) Übernachtungsgeld steht nicht zu, wenn die Nacht zur Reise benutzt wird.

(6) Bei einer dienstlichen Reise über 24 Stunden wird das Reiseverpflegungsgeld auch für den ersten und letzten Tag gewährt.

(7) Nehmen Empfänger von Reiseverpflegungsgeld oder der Geldabfindung zur Selbstverpflegung an Teilmahlzeiten der amtlichen Verpflegung teil, so sind für die Mittagskost drei Sechstel, für die Abendkost zwei Sechstel, für die Morgenkost ein Sechstel der empfangenen Geldvergütung in der Reisekostenrechnung abzusetzen.

(8) Bei dienstlichen Reisen unter 24 Stunden werden nur die Fahr- und Nebenkosten erstattet, Übernachtungsgeld wird gewährt, wenn Kosten für eine Übernachtung erwachsen sind.

(9) Ist der Dienstort gleichzeitig Wohnort der Familie, so erhält der Reisende nur dann Übernachtungsgeld, wenn ihm für die Übernachtung Auslagen entstanden sind.

3. Nebenkosten.

(1) Aufwendungen, die zur Durchführung des dienstlichen Geschäftes notwendig und durch Ziffern 1 und 2 nicht abgegolten sind, werden als Nebenkosten erstattet. Dazu gehören zum Beispiel Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, nicht aber Kurtaxen, Trinkgelder usw.

(2) Als Ausgabennachweis genügt die pflichtgemäße Versicherung in der Reisekostenabrechnung.

4. Abfindung in Sonderfällen.

(1) Durch die Verbindung einer dienstlichen Reise mit einer Urlaubsreise dürfen der Reichskasse Mehrkosten nicht erwachsen. Aus der Reichskasse dürfen also nur die Kosten vergütet werden, die ihr auch ohne die Verbindung erwachsen wären. — Mehrauslagen, die durch das Abbrechen von Urlaub aus dienstlichen Gründen verursacht werden, werden ersetzt.

(2) Muß der Dienstort durch ein Dienstgeschäft vorübergehend gewechselt werden oder wird die Reise vorzeitig beendet oder durch eine andere Reise unterbrochen, so werden die für die Beibehaltung oder Vorausbezahlung der Unterkunft entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Beschuldigten, Verurteilten und Strafgefangenen werden außer dem Fahrschein keine Reisegebührnisse gewährt.

(4) Selbstverpfleger, die einen monatlichen Ausgleichsabzug von 27,— RM erleiden, erhalten bei dienstlichen Reisen einen Zuschuß von täglich 0,90 RM.

(5) Ledige nicht kasernierungspflichtige Gehaltsempfänger des Friedensstandes ohne eigenen Hausstand, die mit Umzugsanordnung versetzt werden, erhalten Reiseverpflegungsgeld und freie Unterkunft nur für die ersten 3 Aufenthaltstage.

(6) Für Dienstreisen und Kommandos nach neutralen Ländern (Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei) gelten die Sonderbestimmungen über Auslandsdienstreisen vom 22. 12. 1933 (Reichsbesoldungsblatt 1934 S. 1).

Zusatz O. K. H. zu Nr. 4 (6): Siehe Anhang I RV. und HVBl. 1942 Teil B Nr. 750.

(7) Zulagen für besonders teure Bade- und Kurorte können nach den hierüber ergangenen Sonderbestimmungen gewährt werden.

5. Gefolgschaftsmitglieder.

Diese Verordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht sowie die im Krankenpflegedienst und im Betreuungsdienst der Wehrmacht eingesetzten weiblichen Kräfte:

a) Die Inanspruchnahme von amtlicher Verpflegung und Unterkunft ist im Reichsgebiet nicht vorgeschrieben.

b) Bei dienstlichen Reisen über 12 bis 24 Stunden steht die Geldabfindung zur Selbstverpflegung zu.

c) Gefolgschaftsmitglieder mit Einsatzabfindung erhalten die Einsatzzulage auch bei dienstlichen Reisen.

d) Vom 15. Aufenthaltstage ab erhalten im Reichsgebiet alle verheirateten und diesen gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder außer der nach dieser Verordnung gewährten Abfindung Einsatzzulage. Außerhalb des Reichsgebietes erhalten auch die Ledigen die Einsatzzulage.

Zusatz O.K.H. zu Nr. 5 d Satz 1: Bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung während der ersten 14 Tage wird die Einsatzzulage ebenfalls gewährt.

e) Bei dienstlichen Reisen über 4 Monate ist grundsätzlich die Versetzung auszusprechen mit Ausnahme der verheirateten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand.

Weitere Ausnahmen bestimmt das O.K.W.

Versetzte erhalten Trennungsentschädigung nach den bisherigen Bestimmungen.

f) (1) Gefolgschaftsmitglieder ohne Einsatzabfindung, die täglich vom Beschäftigungsort zum tatsächlichen Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte) der zuständigen Wagenklasse erstattet.

(2) Verheiratete und diesen gleichgestellte Gefolgschaftsmitglieder erhalten außerdem bei mindestens 12stündiger Abwesenheit vom Wohnort einen Verpflegungszuschuß von

a) 0,50 RM, wenn sie das Mittagessen in einer Gemeinschaftsküche einnehmen können,

b) 1,— RM, wenn Teilnahme an einer solchen nicht möglich ist.

6. Reisekostenabrechnung.

Die Erstellung der Reisekostenrechnung hat unter Verwendung des Formblattes nach Anlage 2 zu erfolgen. Auf Antrag können Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Abrechnung gezahlt werden.

Diese Verordnung tritt am 1. 10. 1944 in Kraft. Alle der Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Bekanntgegeben mit folgenden Zusätzen:

Unberührt bleibt nachstehende Regelung:

1. Wehrmachtangehörige, die täglich vom Dienstort zum Standort oder tatsächlichen Wohnort zurückkehren, erhalten die Fahrtauslagen (Monats- oder Wochenkarte) der zuständigen Wagenklasse. Fahrkosten stehen Wehrmachtangehörigen und auch Gefolgschaftsmitgliedern [Nr. 5 f (1)] nicht zu, wenn sie aus persönlichen Gründen außerhalb wohnen.
2. Für dienstliche Fahrten am Standort oder Dienstort können notwendige Fahrtauslagen erstattet werden.
3. Zu Nr. 5 e: Bei Kommandos von mehr als 4 Monaten ist der Umzug für Ledige ohne eigenen Hausstand in der Regel, für Gefolgschaftsmitglieder mit eigenem Hausstand nur dann anzuordnen, wenn der Reichskasse dadurch Kosten erspart werden.

O.K.H. (Chef H.Rüst. u. B.d.E.), 4. 9. 44 $\frac{\text{B 61 b}}{\text{2602/44}}$ H Bes Abt (IV 1).

Anlage 1

zur Kriegsreiseverordnung

Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft, Reisekostenstufen, Wagen- und Schiffsklassen

Reisekostenstufe *)	Wehrsoldgruppe **)	TO. A. Vergütungsgruppe	Wagenklasse	Schiffsklasse	Reiseverpflegungsgeld innerhalb des Reichsgebietes ***) RM	Übernachtungsgeld innerhalb des Reichsgebietes, in besetzten Gebieten, in verbündeten usw. Ländern RM	Geldabfindung zur Selbstunterbringung im Reichsgebiet RM
I	1—4	—	I. Kl.	I. Kl.	6,—	11,—	2,40
II	5—10	I—V	II. Kl.	I. Kl.		8,—	2,—
III	11—16	VI—X	III. Kl.	II. Kl.		5,50	1,60

*) Angestellte mit höheren Bezügen als TO. A I gehören zur Reisekostenstufe I, Lohnempfänger zur Reisekostenstufe III.

Die im Krankenpflegedienst und im Betreuungsdienst der Wehrmacht eingesetzten weiblichen Kräfte werden wie folgt in die Reisekostenstufen eingereiht:

Oberinnen bei den Armeeärzten, Stabsführerinnen und Gebietsführerinnen bei den Wehrmachttransportleitungen, Sachbearbeiterinnen in Soldatenheimangelegenheiten bei den Befehlshabern sowie Stabsführerinnen und Bezirksführerinnen für die Soldatenheime: Reisekostenstufe II, alle übrigen: Reisekostenstufe III.

**) Beim Übertritt in eine höhere Wehrsold- oder Vergütungsgruppe wird die höhere Reisekostenvergütung mit dem Tage der Wirksamkeit, bei Beförderungen mit rückwirkender Kraft vom Tage der Bekanntgabe an gezahlt.

***) Für den Tag des Grenzübertritts in andere Länder oder Gebiete wird die Geldabfindung zur Selbstverpflegung nach dem Satze des Landes gezahlt, das vor Mitternacht zuletzt erreicht wird.

Anmerkung: An Devisen darf bei Dienstreisen ins Ausland neben der Reisefreigrenze der doppelte Betrag der für die Dauer der Dienstreise zustehenden Reisegebührnisse (Geldabfindung zur Selbstverpflegung und Übernachtungsgeld) mitgeführt werden.

Anlage 2
zur Kriegsreiseverordnung

(Vorderseite)

Reisekostenrechnung

des ....

zum anliegenden Reiseausweis nach ....

vom .... bis ....

						Gesamtbetrag	
						RM	Rpf
	Fahrkosten						
	Nebenkosten						
Datum der Ab-, Weiter-, Rückreise und Aufenthaltstage	Reiseweg und Art des Dienstgeschäfts	Entschädigung für Verpflegung		Entschädigung für Unterkunft			
		Anzahl der Tage	Tagessatz RM	Anzahl der Nächte	Einzelbetrag RM		
	Übertrag:						

(Rückseite)

Datum der Ab-, Weiter-, Rückreise und Aufenthaltstage	Reiseweg und Art des Dienstgeschäfts	Entschädigung für Verpflegung		Entschädigung für Unterkunft		Gesamtbetrag	
		Anzahl der Tage	Tagessatz RM	Anzahl der Nächte	Einzelbetrag RM	RM	Rpf
	Übertrag:						
					Zusammen:		
					Hiervon ab: Bereits erhaltenes Verpflegungsgeld		
					Reisekostenvorschuß		
					Hiernach auszuzahlen (zurückzuzahlen)		

Die Richtigkeit der als Fahr- und Nebenkosten genannten Beträge versichere ich pflichtgemäß:

....
(Ort und Datum)

....
(Unterschrift)

....
(Dienstgrad)

Richtig und festgestellt:

....
(Name und Dienstgrad)

Betrag der Auszahlungssumme erhalten:

....
(Name und Dienstgrad)

Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis für dienstliche Reisen

Zuständig für die Genehmigung von dienstlichen Reisen innerhalb der Ersatz- und Feldwehrmacht sowie vom Heimatkriegsgebiet nach den besetzten Gebieten, und umgekehrt, sind beim Heer grundsätzlich der Vorgesetzte mit mindestens den Befugnissen eines Div.Kommandeurs oder Chefs der Wehrkreisverwaltung, bei der Kriegsmarine, Luftwaffe und Waffen-SS Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung.

Folgende dienstliche Reisen dürfen von Vorgesetzten mit mindestens den Befugnissen eines Kommandeurs eines nicht selbständigen Batl. (Abt.) oder im Heimatkriegsgebiet von Dienststellenleitern, die höheren Reichsbehörden unmittelbar unterstellt sind, ausgesprochen werden:

Reisen aus Anlaß von Versetzungen und sonstige dienstliche Reisen innerhalb der unterstellten Dienststellen, Fahrten von Vor- und Nachkommandos, Fahrten zu Untersuchungen und zur Überprüfung von Uk-Stellungen, Reisen Verwundeter, Kranker oder deren Begleiter nach auswärtigen Lazaretten (Heilanstalten), zu ambulanten Behandlungen, Reisen zu Abnahmen, Zug- und Transportbegleitungen aller Art sowie Reisen bis zu 24 Stunden.

Dienstliche Reisen in verbündete, befreundete oder in Schutz genommene Länder unterliegen der Genehmigung des O.K.W. oder der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Übertragung der Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Befehlshaber ist zulässig. Die Genehmigungsbefugnis ist hierbei an die Person gebunden.

Dienstliche Reisen in neutrale Länder unterliegen ausschließlich der Genehmigungsbefugnis des O.K.W. oder der Oberkommandos der Wehrmachtteile. Die Attaché-Abt. (Gruppen) der Wehrmachtteile sind stets vor Antritt der Reise schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

C/1383 12. 44. 30 T.